

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 15. Juni 2022

Nr. 17

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.05.2022	1324
Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU-Lehrauftragsrichtlinie)	1346
Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofesso-rinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01. Juni 2022	1357

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/17
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 31.05.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaft (Fachbereich 06) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 4 Organe des Fachbereichs

II. Das Dekanat

- § 5 Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Wahl und Rechtstellung der Mitglieder des Dekanats
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats und der Dekanin/des Dekans
- § 8 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 9 Verwaltung und Haushalt

III. Der Fachbereichsrat

- § 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 12 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 13 Stellvertretung
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Einberufung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Tagesordnung
- § 18 Einschränkung des Stimmrechts
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Hinzuziehen anderer Personen
- § 23 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichs
- § 23a Studienbeirat
- § 23b Forschungsbeirat
- § 23c Ethik-Kommission

IV. Akademische Kommissionen und Ausschüsse

- § 24 Berufungskommission
- § 25 Habilitationskommission
- § 26 Promotionsausschüsse
- § 27 Prüfungsausschüsse

V. Die Gleichstellungsbeauftragte

- § 28 Wahl, Aufgaben und Befugnisse

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs

- § 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich
- § 30 Aufgaben
- § 31 Vorstand
- § 32 Geschäftsführende/r Direktor*in
- § 33 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 34 Übergangsvorschriften
- § 35 Änderung der Ordnung
- § 36 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften umfasst die folgenden Fächer/Fachrichtungen:
 - Erziehungswissenschaft
 - Kommunikationswissenschaft
 - Politikwissenschaft
 - Soziologie
- (2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer/Fachrichtungen. Im Rahmen seiner Aufgaben sorgt er insbesondere auch für die Förderung der Lehrer*innenbildung.
- (2) Der Fachbereich erfüllt gemäß § 26 Abs. 2 HG unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Der Fachbereich stimmt Forschungsvorhaben und Lehrangebot mit anderen Fachbereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität ab. Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.
- (3) Der Fachbereich fördert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Universität und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin.
- (4) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere:
 1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
 2. die Förderungen des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. die Entwicklung fachbereichsspezifischer Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und die Gewährleistung ihrer Umsetzung in Forschung, Lehre, Studium und beruflicher Tätigkeit am Fachbereich und
 4. die Förderung von Internationalisierung und Transfer.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind:
 1. die Professor*innen
 2. die Juniorprofessor*innen
 3. die akademischen Rät*innen, Oberrät*innen und Direktor*innen
 4. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen
 5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben

6. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiter*innen
 7. die Doktorand*innen sowie die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Mitglied des Fachbereichs ist auch eine Person, die im Fachbereich selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt, sofern ihr die Westfälische Wilhelms-Universität die mitgliedschaftsrechtliche Rechtsstellung einer Professor*in/eines Professors eingeräumt hat. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.
- (3) Vertreter*innen von Stellen für Professor*innen (gem. § 39 Abs. 2 HG) und Professor*innen, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
1. die Professor*innen, die Hochschuldozent*innen und die Juniorprofessor*innen (Gruppe der Hochschullehrer*innen),
 2. die Akademischen Rät*innen, Akademischen Oberrät*innen und Akademischen Direktor*innen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die in § 79 Abs. 4 Satz 3 HG genannten Personen (Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen),
 3. die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung) und
 4. die Doktorand*innen, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe.
- (5) Angehörige des Fachbereichs sind:
1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor*innen
 2. die außerplanmäßigen Professor*innen, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 sind
 3. die Honorarprofessor*innen
 4. die nebenberuflich oder gastweise am Fachbereich in Lehre und Forschung Tätigen
 5. die Privatdozent*innen, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 sind
 6. die Doktorand*innen und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind
 7. die Zweithörer*innen und die Gasthörer*innen.
- (6) Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Hochschuldozent*innen wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und des bzw. der anderen betroffenen Fachbereiche neben dem Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen angehören.
- (7) Ist der von einer/einem Studienbewerber*in oder einer/einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem anderen oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die/der Studienbewerber*in bzw. der/die Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu wählen, ob sie/er dem Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder einem anderen Fachbereich angehören will.

§ 4

Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

- (2) Der Fachbereich bildet Habilitationskommissionen sowie Promotions- und Prüfungsausschüsse. Nach Maßgabe des § 23 dieser Satzung kann er weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden.

II. Das Dekanat

§ 5

Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der/dem Dekan*in, sowie drei Prodekan*innen. Die/Der Dekan*in und die Prodekan*innen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats gewählt. Als Stellvertreter*in der Dekanin/des Dekans wird ein/e Prodekan*in gewählt. Die/Der Dekan* und ihre/seine Vertreter*in müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Ein/e Prodekan*in (i.d.R. die/der Studiendekan*in) kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrer*innen angehören. Die Wahl nach Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die/den Rektor*in.
- (2) Ein/e Prodekan*in ist als Prodekan*in für Studienangelegenheiten (Studiendekan*in) mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung, der berufspraktischen Tätigkeiten und der Evaluation des Studiums zu betrauen.
- (3) Neben der/dem Prodekan*in für Studienangelegenheiten kann das Dekanat die weiteren Prodekan*innen mit besonderen Aufgaben betrauen, wie z. B. Forschung, Transfer, Internationalisierung, Ressourcen, Digitalisierung und ihnen entsprechende Kommissionen flankierend zur Seite stellen.
- (4) Allen Mitgliedern des Dekanats können für ihre Tätigkeit im Dekanat im Rahmen des rechtlich Zulässigen aus Mitteln des Fachbereichs Personalmittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder des Dekanats

- (1) Die/Der Dekan*in und die Prodekan*innen werden in geheimer Wahl vom Fachbereichsrat in einer konstituierenden Sitzung gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt das älteste anwesende Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus dem Kreis der Professor*innen den Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erreicht.
- (3) Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die/den Rektor*in.
- (4) Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre.
- (5) Während ihrer/seiner Amtszeit darf die/der Dekanin in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen und den nach der Habilitationsordnung des Fachbereichs gebildeten Habilitationskommissionen – nicht Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professor*in unberührt.
- (6) Im Falle, dass die/der Dekan*in bzw. ein/e Prodekan*in gewähltes Mitglied des Fachbereichs ist, ruht das Mandat als Mitglied des Fachbereichsrats für die Dauer der Amtszeit. Während dieser Zeit finden die Vorschriften der Wahlordnung über die Stellenvertretung für Wahlmitglieder Anwendung.
- (7) Tritt die/der Dekan*in bzw. ein/e Prodekan*in vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die/der

Stellvertreter*in die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans bzw. einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Person.

- (8) Die/Der Dekan*in oder Prodekan*in kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Abs. 1 und 2 ein/e neue/r Dekan*in bzw. Prodekan*in gewählt und diese/dieser von der/dem Rektor*in bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen liegen.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats und der Dekanin/des Dekans

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Die/Der Dekan*in vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende*r des Fachbereichsrats.
- (2) Die/Der Dekan*in leitet das Dekanat. Sie/Er bereitet die Sitzungen des Dekanats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Dekanats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Dekanats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Dekan*in. Die/Der Dekan*in hat den Mitgliedern des Dekanats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Bei Beschlüssen des Dekanats gibt die Stimme der Dekanin/des Dekans im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag, jedoch können Beschlüsse des Dekanats nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (4) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Dekan*in; das gilt nicht für Wahlen. Die/Der Dekan*in hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (5) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat wirkt auf die Koordinierung des Lehrangebots hin.
- (6) Das Dekanat erstellt im Einvernehmen mit den beteiligten Fächern die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bildet hierzu zu seiner Beratung auf Vorschlag des Fachbereichsrats einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG NRW.
- (7) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Das Dekanat ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb eines Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter*innen des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiter*innen (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (9) Das Dekanat gibt den Vertreter*innen aller Gruppen im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung.

- (10) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger*innen, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (11) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (12) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8

Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch Beschluss des Dekanats an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (2) Das Dekanat hat bei dem Beschluss über die Verteilung der Stellen und Mittel die Auflagen und Bindungen des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten.
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 9

Verwaltung und Haushalt

Die Verwaltung der vom Fachbereich nach § 8 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschafteten Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 8 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

III. Der Fachbereichsrat

§ 10

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat setzt sich wie folgt zusammen:
1. die/der Dekan*in als Vorsitzende*r mit beratender Stimme
 2. die Prodekan*innen mit beratender Stimme
 3. 8 Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen
 4. 3 Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
 5. 1 Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung
 6. 3 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist wie ein Mitglied des Fachbereichsrats zu laden und zu informieren.

§ 11

Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekan*innen werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekan*innen
 3. Beschlussverfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions-, und Habilitationsordnungen
 4. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung
 5. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs
 6. Beschlussfassung über den fachbereichsspezifischen Frauenförderplan und sonstige frauenfördernde bzw. die Gleichstellung fördernde Maßnahmen des Fachbereichs
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professor*innen
 10. Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ und der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“
 11. Verleihung des Grades und der Würde einer/eines Doktor*in ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung
 12. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen
 13. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen an das Rektorat
 14. Entgegennahme der Berichte des Dekanats, insbesondere zur Gleichstellung am Fachbereich
- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und über die Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen verlangen.
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach dieser Ordnung an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter*innen einer Gruppe gemäß § 10 dieser Ordnung dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das das Dekanat bei seinen Überlegungen einzubeziehen bzw. vor einer Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu beraten.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs fallen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 13

Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 4 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreter*innen zu wählen.
- (2) Die Stellvertreter*innen vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist der/dem Dekan*in mitzuteilen. Die/Der Dekan*in hat daraufhin die Ladung der Vertreterin/des Vertreters zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreter*innen das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14

Geschäftsordnung

- (1) Der Fachbereichsrat kann sich über die in §§ 13 und 15-22 genannten Regelungen hinaus eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.
- (3) Bis zum In-Kraft-Treten einer nach dieser Vorschrift beschlossenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 15

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/dem Dekan einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Vorlesungszeit kann sie in dringenden Fällen bis auf 72 Stunden verkürzt werden. Die/Der Dekan*in soll in jeder ersten Sitzung eines Semesters die voraussichtlichen Termine der weiteren Sitzungen des Semesters bekannt geben.
- (3) Bei Bedarf beruft die/der Dekan*in den Fachbereichsrat auch in der vorlesungsfreien Zeit ein. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 16

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekan*innen ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Für die Befassung des Fachbereichsrats mit Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten können in den jeweiligen Ordnungen abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit getroffen werden.

§ 17

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/dem Dekan*in vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge auf Annahme eines Punkts in die vorgeschlagene Tagesordnung müssen der/dem Dekan*in bei ordentlichen Sitzungen spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. Wird die Aufnahme eines Punkts in die vorgeschlagene Tagesordnung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die/der Dekan*in aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.
- (3) In der vorgeschlagenen Tagesordnung soll die/der Dekan*in Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Fachbereichsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 18

Einschränkung des Stimmrechts

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben, oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.

- (3) Die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professor*innen unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professor*innen – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen können in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds stattfinden. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja und Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann, wenn sie in der Sitzung Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt wurden, eine Stellungnahme abgeben.
- (5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professor*innen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus dem Kreis der Professor*innen.
- (6) Wahlen im Fachbereichsrat sind in der Regel offen. Geheime Wahlen finden im Falle der Wahl der Dekanatsmitglieder und auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in gesetzlichen Bestimmungen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahlordnungen oder ggf. die Geschäftsordnung.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über solche Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur nichtöffentlich nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gem. § 13 Abs. 5 anwesenden Stellvertreter*innen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Die/Der Dekan*in stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und die Niederschriften hierzu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und allen Mitgliedern des Fachbereichsrats zugänglich zu machen. Ferner sind die genehmigten Protokolle zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Dekanats.
- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist ganz abzusehen bei Beschlüssen, die Personalangelegenheiten sowie Grundstücksangelegenheiten zum Gegenstand hatten, ferner in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrats auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 22 Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrats kann auf seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.

- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch ein/e Professor*in vertreten ist, so ist mindestens einer/einem Professor*in dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiter*in Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen des Fachbereichs über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen teilzunehmen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der/dem Dekan*in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23

Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung seiner Entscheidung sowie zur Beratung des Dekanats neben dem Studienbeirat gemäß § 23a folgende Kommissionen bilden:
 1. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KfWN)
 2. Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen (KPFS)

Zu den Aufgaben der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehört insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, u. a. durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien. Die Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen bereitet insbesondere die nach § 9 dem Fachbereichsrat obliegenden Stellungnahmen und Beschlussfragen zu den Grundsätzen der Mittelverteilung, zum Entwicklungsplan des Fachbereichs, zum Gleichstellungsplan, zur Errichtung, Änderung sowie Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, zur Fachbereichsordnung und zu den Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten vor und berät das Dekanat bei der Verteilung der Stellen und Mittel im Fachbereich.
- (3) 1. Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KfWN) gehören an:
 - 6 Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - 3 Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - 1 Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 - 2 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

Für jede Mitgliedergruppe können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.
2. Der Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen gehören an:
 - 7 Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - 2 Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - 2 Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
 - 2 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.

Für jede Mitgliedergruppe können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.

- (4) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen und Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (5) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen gemäß Abs. 2 bis 3 beträgt zwei Jahre; für Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Wahlen erfolgen jeweils zu Beginn des Wintersemesters.
- (6) Der Fachbereichsrat wählt die/den Vorsitzende*n der jeweiligen Kommission/des jeweiligen Ausschusses aus der Mitte der stimmberechtigten Kommissions-/Ausschussmitglieder. Die/Der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommission oder des jeweiligen Ausschusses fallen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (8) Der Fachbereichsrat wählt darüber hinaus eine/n Beauftragte*n für Behindertenfragen im Fachbereich. Die/Der Schwerbehindertenbeauftragte wird aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit einfacher Mehrheit gewählt. Zudem können Stellvertreter*innen aus anderen Statusgruppen gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung kümmert sich um die Belange von schwerbehinderten und chronisch kranken Mitgliedern des Fachbereichs. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Vermittlung interner und externer Hilfsangebote und Serviceleistungen, die Unterstützung bei Konflikten am Arbeitsplatz und die Mitwirkung am Ziel einer barrierefreien Universität.
- (9) Der Fachbereichsrat kann eine Ombudsperson als Vertrauensperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Fachbereich ernennen.

§ 23a Studienbeirat

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fachbereichsrat sowie das Dekanat von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.
- (2) Prüfungsordnungen sind vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen.
- (3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus dem Studiendekan (Vorsitz) und fünf weiteren Vertreter*innen der Gruppen, die Lehraufgaben wahrnehmen (Hochschullehrer*innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen) sowie in seiner anderen Hälfte aus sechs Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden. In der Gruppe der sechs Lehrenden sollen mindestens je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und zwei aus der Gruppe der Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen vertreten sein, darunter mindestens jeweils ein Mitglied aus jedem Institut des Fachbereichs. In der Gruppe der Studierenden soll ebenfalls jedes Institut des Fachbereichs und eine Person aus der Lehramtsausbildung vertreten sein. Es ist möglich, Stellvertreter*innen für jede der beiden Gruppen zu wählen.
Die Mitglieder des Studienbeirats außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hierbei ist das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11 b HG NRW) zu beachten. Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Lehrenden (Hochschullehrer*innen und Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) oder aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Studienbeirats.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Studienbeirats beträgt zwei Jahre.

- (5) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn unter Einschluss der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.
- (6) Schriftliche Abstimmungen können in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Die schriftliche Abstimmung ist ungültig, wenn diesem Verfahren mindestens zwei Mitglieder des Studienbeirats widersprechen. Widersprechen mindestens zwei Mitglieder, so wird die Abstimmung auf die nächste ordentliche Sitzung verschoben. Die/Der Vorsitzende des Studienbeirats hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Abstimmung stehenden Anträge sowie die Art der Stimmabgabe klar erkennbar sind. Die Willensäußerungen der Ratsmitglieder innerhalb der Abstimmung müssen ihre Haltung zum verlangten Beschluss eindeutig erkennen lassen sowie mit Unterschrift und Datum versehen sein. Für die Beteiligung gilt eine Frist von 14 Tagen. Über das Ergebnis wird im Protokoll der nächsten Sitzung berichtet. Die schriftliche Abstimmung kann auch elektronisch oder per E-Mail erfolgen; dabei kann die Beteiligungsfrist aus triftigen Gründen auf 7 Tage verkürzt werden.

§ 23b Forschungsbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat kann einen Forschungsbeirat einrichten.
- (2) Zu den Aufgaben des Forschungsbeirats gehört insbesondere die Beratung des Dekanats und des Fachbereichsrats zur Koordination und Förderung der Forschungsaktivitäten des Fachbereichs und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Der Forschungsbeirat besteht aus einer/einem Prodekan*in, vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie vier Vertreter*innen aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Für jede Mitgliedergruppe können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.
- (4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 23c Ethik-Kommission

- (1) Der Fachbereichsrat kann eine Ethik-Kommission einrichten.
- (2) Die Aufgabe der Ethik-Kommission besteht in der ethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben auf Antrag von Forschenden, die dem Fachbereich angehören. Sie prüft diese Vorhaben auf ethische Risiken bzw. Unbedenklichkeit und gibt dazu eine Stellungnahme ab. Das Verfahren wird durch eine spezifische Richtlinie geregelt.
- (3) Die Ethik-Kommission besteht aus einer/einem Prodekan*in, vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie vier Vertreter*innen aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen. Für jede Mitgliedergruppe können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, ihre Anzahl ist jeweils auf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzt.
- (4) Haben die Institute des Fachbereichs eigene Ethikkommissionen eingerichtet, so gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die Ethik-Kommission des Fachbereichs kann in einem solchen Fall auf

Antrag tätig werden, wenn eine Entscheidung einer Fachbereichs-Kommission explizit erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung in den jeweiligen Ethikkommissionen der Institute nicht möglich ist oder beanstandet wird. Hierzu muss eine schriftliche Begründung der antragstellenden Forscher*innen eingereicht werden. Die Fachbereichskommission kann in einem solchen Fall eine Stellungnahme der jeweiligen Ethikkommission des Instituts samt der Entscheidungsbegründungen und Prüfunterlagen einholen.

IV. Akademische Kommissionen und Ausschüsse

§ 24 Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission.
- (2) Näheres regelt die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professor*innen und Juniorprofessor*innen.

§ 25 Habitationskommission

- (1) Der Fachbereich nimmt Habilitationen durch den Fachbereichsrat vor. Er bildet dazu eine Habitationskommission.
- (2) Näheres regelt die Habitationsordnung.

§ 26 Promotionsausschüsse

- (1) Der Fachbereich richtet Promotionsausschüsse ein. Diese werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Näheres regeln die Promotionsordnungen.

§ 27 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Fachbereich richtet Prüfungsausschüsse ein. Diese werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Näheres regeln die Rahmen- und Prüfungsordnungen.

V. Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 28 Wahl, Aufgaben und Befugnisse

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 dieser Ordnung wählt der Fachbereichsrat eine Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen. Bei der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen sind die weiblichen Mitglieder der

Gruppen gem. § 3 Abs. 4 dieser Ordnung zu berücksichtigen. Der Fachbereich kann zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten eine Gleichstellungsfachgruppe wählen, deren weibliche Mitglieder zugleich als Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten fungieren. Hierbei sind alle Statusgruppen angemessen zu beteiligen.

- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Fachbereichsrats und der Ausschüsse des Fachbereichs wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Wenn sie in einer Sitzung des Fachbereichsrats Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt wurden, kann sie eine Stellungnahme abgeben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs unterstützt die Dekanin/den Dekan bei der jährlichen Berichterstattung zur Situation der Frauen am Fachbereich.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommissionen beratend teilzunehmen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im rechtlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht, Antragsrecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen und gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einsicht in Personalakten bedarf der vorherigen Zustimmung der Person, über die die Personalakte geführt wird.
- (8) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die einer studentischen Gleichstellungsbeauftragten ein Jahr.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs

§ 29

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 - Institut für Erziehungswissenschaft
 - Institut für Kommunikationswissenschaft
 - Institut für Politikwissenschaft
 - Institut für Soziologie
- (2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) sowie ähnliche Einrichtungen wie beispielsweise wissenschaftliche Zentren gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet für Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Die wissenschaftlichen Einrichtungen können in Abteilungen, Fachrichtungen oder

Sektionen untergliedert werden. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei Neuerrichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung oder Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten Fachbereich/den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs/der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen zu Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der vom Senat gesetzten Vorgaben erlassen werden. Bestehende Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bleiben bis dahin in Kraft.

§ 30 Aufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 entscheiden über den Einsatz der ihr zugeordneten wissenschaftlichen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind und über die Verwendung der ihr vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel, soweit diese nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind. Der Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung gemäß § 29 Abs. 3 weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbstständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 zugeordneten Professor*innen sind verantwortlich für Forschung und Lehre des Aufgabengebiets der wissenschaftlichen Einrichtungen. Ihnen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Personal- und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiter*innen und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professor*innen; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen obliegt der wissenschaftlichen Einrichtung der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiter*innen und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung von Sachmitteln.

§ 31 Vorstand

- (1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen

sowie stimmberechtigte Vertreter*innen der anderen Gruppen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Ordnung im Verhältnis 4:1:1:1 an.

- (3) Gehören dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen.
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen.
 3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben jeweils drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstandes dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und die Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen bzw. Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort Doktor-, Master- oder Bachelor- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen oder ihre Absicht erklären, eine solche Arbeit bei einer bestimmten Hochschullehrer*in in einem Institut des FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zu schreiben. Näheres regeln die entsprechenden Wahlordnungen.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung. Er entscheidet ferner über Beschwerden gem. Abs. 9. Wenn eine Ordnung nichts anderes regelt, werden Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (7) Neben den Sitzungen des Vorstands eines Instituts können zum Zweck der Information und Meinungsbildung auch Institutsversammlungen oder Institutskonferenzen aller Mitglieder des Instituts stattfinden. Vertrauliche Angelegenheiten im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 4 dürfen in ihnen nicht behandelt werden. Näheres regeln Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Institute.
- (8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (9) Mitglieder des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 2 sowie die sonst an der wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Mitglieder des Fachbereichs gem. § 3 Abs. 1 dieser Ordnung, ferner Studierende, die für einen von der wissenschaftlichen Einrichtung getragenen Studiengang eingeschrieben sind, können sich gegen Entscheidungen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors beim Vorstand, gegen Entscheidungen des Vorstands beim Fachbereichsrat beschweren, sofern sie geltend machen, durch Beschlüsse, Entscheidungen, und Maßnahmen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors oder des Vorstands in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein. Beschwerden gegen die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor sind dem Vorstand – zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors –, Beschwerden gegen den Vorstand dem Fachbereichsrat – zu Händen der

Dekanin/des Dekans – binnen zweier Wochen nach Mitteilung der beanstandeten Beschlüsse, Entscheidungen oder Maßnahmen gem. Abs. 7 Satz 3 oder sonst binnen zweier Wochen nach deren Wirksamkeit zuzuleiten. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die die Rechte einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 30 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordneten Professorin oder eines einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 30 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordneten Professors oder mehrere solcher Professor*innen betreffen, haben aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen über ihre/seine Beschwerde teilzunehmen.

- (10) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professor*innen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (11) Es können vom Fachbereichsrat abweichende Regelungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen getroffen werden.

§ 32

Geschäftsführende/r Direktor*in

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 wählt aus seiner Mitte eine*n Professor*in für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur/zum geschäftsführenden Direktor*in. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur ein/e Professor*in an, so ist diese/r geschäftsführende Direktor*in.
- (2) Die/Der geschäftsführende Direktor*in der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
 2. Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung nach außen;
 3. Führung der laufenden Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung,
 5. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung.
- (3) Die/Der geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die/Der geschäftsführende Direktor*in schlägt dem Vorstand für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zur Wahl zu ihrer/seiner Stellvertretung vor.
- (5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung kein*e Professor*in angehört, wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit, jedoch höchstens für fünf Jahre, ein*e hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige*n Professor*in zur/zum geschäftsführenden Direktor*in der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese*r gehört dem Vorstand als Professor*in an und nimmt die Aufgaben gem. Abs. 2 kommissarisch wahr.

§ 33

Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung

hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- (4) Betriebseinheiten können auch für mehrere Fachbereiche gemeinsam eingerichtet werden. In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Abs. 2, 3 und 5 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Fachbereich beantragt die erforderlichen Haushaltsmittel für die ihm zugeordneten Betriebseinheiten. Er ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die/Der Leiter*in der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (7) Die/Der Leiter*in der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter*innen und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (8) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereichsrat erlassen werden.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Übergangsvorschriften

Organe, Gremien und Funktionsträger*innen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. vom Fachbereichsrat bestimmt. Für diese Organe, Gremien und Funktionsträger*innen nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger*innen die Aufgaben wahr.

§ 35 Änderung der Ordnung

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über den Erlass oder eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Dies gilt nicht für Änderungen der Ordnung des Fachbereichs, soweit diese lediglich die Aufzählung der Fächer/Fachrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten betreffen.

§ 36
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010 (AB Uni 12/2010, S. 921 f.) mit all ihren Änderungsordnungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.03.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.05.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU-Lehrauftragsrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	1
2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten	2
3. Erteilung, Widerruf und Fristen	3
4. Lehrauftragsvergütung, Mehrarbeit und Abschlagszahlung	4
5. Information und Betreuung der Lehrbeauftragten	6
6. Weiterbildung	6
7. Inkrafttreten	6
8. Evaluation	7
Anlage 1: Zeitplan	8
Anlage 2a: Übersicht über das Vergütungssystem (bis Wintersemester 2022/2023)	9
Anlage 2b: Übersicht über das Vergütungssystem (ab Sommersemester 2023)	10

Hinweis:

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrbeauftragten der WWU. Soweit die „Grundsätze für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an Musikhochschulen“ für die künstlerischen Lehraufträge im Fachbereich Musikhochschule andere Regelungen vorgeben, gelten diese.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden (§ 43 Satz 1 HG NRW).

- 1.2 Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung sowie der veranstaltungsbezogenen Beratung der Studierenden. Veranstaltungsbezogene Prüfungen und Korrekturleistungen können Bestandteil des Lehrauftrags sein. Diese sind zusätzlich zu vergüten (Mehrarbeit, siehe 4.2.3 dieser Richtlinie). Soweit die Prüfungen während der Lehrveranstaltung stattfinden, fällt keine zusätzliche Vergütung an.

Hinweis:

Lehrbeauftragte sind nicht verpflichtet:

- zur Mitarbeit in Institutsghremien,
- zu Verwaltungstätigkeiten innerhalb der Institute und Fachbereiche,
- zur Zuarbeit zu Professoren und Mitarbeitern,
- zur Betreuung von Abschlussarbeiten.

- 1.3 Die Lehraufträge eines/einer Lehrbeauftragten sollen in der Regel acht Semesterwochenstunden (SWS) nicht überschreiten.
- 1.4 An wissenschaftlich Beschäftigte der WWU kann lediglich ein unvergüteter Lehrauftrag erteilt werden.
- 1.5 Die Erteilung von Lehraufträgen an wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ist im Regelfall ausgeschlossen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind selbstständig tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. (§ 43 Satz 2 HG NRW).
- 2.2 Lehrbeauftragte mit vier und mehr SWS gelten als Beschäftigte im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (§ 5 Absatz 4 Punkt a LPVG) und werden vom Personalrat für den wissenschaftlichen Bereich vertreten.
- 2.3 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr und gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung.
- 2.4 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts. Lehrbeauftragte sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

Hinweis:

Alle Lehrauftragsvergütungen sind Bruttobeträge

- 2.5 Lehrbeauftragte sind für Schäden, die sie in Ausübung des Lehrauftrags Dritten zufügen, durch die Betriebshaftpflichtversicherung der WWU abgesichert. Ein Unfallversicherungsschutz besteht über eine private Gruppenunfallversicherung, die die WWU für die Lehrbeauftragten abgeschlossen hat.

3. Erteilung, Widerruf und Fristen

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden durch die Westfälische Wilhelms-Universität auf Antrag der Dekaninnen/Dekane der Fachbereiche bzw. der Leiterinnen/Leiter der Zentren, die nicht einem Fachbereich zugeordnet sind, erteilt.
- 3.2 Die Anträge sind bis zum 30.06. (für ein Wintersemester) bzw. bis zum 31.12. (für ein Sommersemester) an das Rektorat zu stellen. Für die Musikhochschule gelten abweichende Fristen.

Aktuelle Informationen und Formulare zu Lehraufträgen stehen auf MyWWU:

<https://sso.uni-muenster.de/intern/personal/lehrauftraege/index.html>

- 3.3 Lehraufträge werden für bestimmte Zeit erteilt, vorrangig für ein Studienjahr, mindestens aber für ein Semester.
- 3.4 Die Erteilung von Lehraufträgen soll frühzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn der Vorlesungszeit, bei Blockveranstaltungen spätestens einen Monat vor Beginn der Lehrveranstaltung, erfolgen. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist nicht zulässig. Für die Musikhochschule gelten abweichende Fristen.
- 3.5 Der Widerruf eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- 3.6 Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats nach § 72 LPVG sind zu berücksichtigen.

Hinweis:

Der/Die Lehrbeauftragte darf erst tätig werden, wenn der Lehrauftrag **schriftlich** erteilt wurde.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehrarbeit und Abschlagszahlung

4.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet.

Hinweis:

Wird/werden an einen Lehrbeauftragten erstmalig ein unvergüteter Lehrauftrag bzw. mehrere unvergütete Lehraufträge im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden erteilt, soll der Lehrbeauftragte bestätigen, dass er mit der Durchführung ohne Vergütung einverstanden ist und soll dies auch kurz begründen. Lehrbeauftragte, denen bereits früher unvergütete Lehraufträge erteilt wurden und diese fortführen, sind davon nicht betroffen.

4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch der damit verbundenen Belastung und der Bedeutung der Lehrveranstaltung festzusetzen. Im Rahmen der Gleichbehandlung werden einheitliche Honorarsätze an den jeweiligen Institutionen festgelegt. Die Höhe der Lehrauftragsvergütung orientiert sich an folgenden Kriterien:

- a. Qualifikation der/des Lehrbeauftragten
- b. Art und Niveau der Lehrveranstaltung
- c. Umstände des Einzelfalles, insbesondere der damit verbundenen Belastung und Bedeutung

Die Vergütung setzt sich aus dem Mindestbetrag (Kriterium a) und einem optionalen Erhöhungsbetrag (Kriterien b und c) zusammen.

4.2.1 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je geleisteter Veranstaltungsstunde (45 Minuten) mindestens:

- | | | |
|------|-----------|---|
| 30 € | Stufe I: | für Lehrbeauftragte ohne Hochschulabschluss |
| 40 € | Stufe II: | für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss |

Für Sprachkurse gelten abweichend folgende Vergütungssätze:

- | | |
|------|------------------------|
| 35 € | allgemeine Sprachkurse |
| 50 € | Fachsprachkurse |

Ab dem **Sommersemester 2023** beträgt die Lehrauftragsvergütung je geleisteter Veranstaltungsstunde (45 Minuten) mindestens:

- | | | |
|------|-----------|---|
| 33 € | Stufe I: | für Lehrbeauftragte ohne Hochschulabschluss |
| 44 € | Stufe II: | für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss |

Für Sprachkurse gelten abweichend folgende Vergütungssätze:

- | | |
|---------|------------------------|
| 38,50 € | allgemeine Sprachkurse |
| 55 € | Fachsprachkurse |

- 4.2.2 Besondere Belastungen, die sich aus dem Lehrauftrag ergeben, sowie die besondere Qualifikation der/des Lehrbeauftragten und die Bedeutung der Lehrveranstaltung können durch einen Erhöhungsbetrag abgegolten werden. Dieser soll 100 % der Mindestvergütung (siehe 4.2.1 – Allgemeine Sätze) nicht überschreiten. Der Fachbereich kann hier z. B. eine deutlich erhöhte Studierendenzahl, die Erfahrung der Lehrbeauftragten oder die Marktlage berücksichtigen.
- 4.2.3 Grundsätzlich wird jeder nach 4.2 vergütete Lehrauftrag mit 10 Stunden Mehrarbeit gemäß 1.2 erteilt. Fällt keine Mehrarbeit an, ist dies im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages mitzuteilen. Fallen voraussichtlich mehr als 10 Stunden Mehrarbeit an, ist die geschätzte Anzahl der Mehrarbeitsstunden im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages anzugeben. Der Lehrauftrag wird in diesen Fällen abweichend von Satz 1 entsprechend der Angaben im Antrag erteilt. Im Nachweisformular ist die vom Lehrbeauftragten erbrachte Mehrarbeit anzugeben.

Hinweis:

Prüfungen können z. B. sein:

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Aufsicht bei Zentralklausuren

- 4.3 Die Lehrbeauftragten erhalten auf Antrag am **1. Juni** für das Sommersemester und am **1. Dezember** für das Wintersemester einen Abschlag in Höhe von **60 %** des voraussichtlich fälligen Honorars. Soll eine Lehrveranstaltung in Form einer Blockveranstaltung durchgeführt werden, wird kein Abschlag gezahlt.
- 4.4 Reiseauslagen von Lehrbeauftragten **mit Wohnort außerhalb von Münster** werden erstattet. Dies gilt auch für Reiseauslagen von Lehrbeauftragten zu Präsenzprüfungen, für die die Lehrbeauftragten Mehrarbeitsvergütung erhalten. Die Erstattung erfolgt in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW) gegen Vorlage von Belegen. Zur Verwaltungsvereinfachung können auch Reisekosten **pauschalen** ohne Vorlage von Belegen gezahlt werden, die aber nicht die Höhe der Erstattung nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW) übersteigen dürfen.

Fahrauslagen: Öffentliche Verkehrsmittel (§ 4 Absatz 1, 3 und 4 LRKG NRW)
 Flugzeug (§ 4 Absatz 2 LRKG NRW)
 PKW (§ 5 LRKG NRW; eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich)

Unterkunft: Übernachtung (VV Nr. 7.1.2 zu § 7 LRKG NRW) maximal 80 €

Ausgenommen von einer Erstattung der Fahrtkosten sind die künstlerischen Lehrbeauftragten der Musikhochschule.

- 4.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Abschluss des Lehrauftrages, spätestens aber ein Jahr nach der Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden tatsächlich geleistet wurden. Anderenfalls entfällt der Erstattungsanspruch.
- 4.6 Für ausgefallene Lehrauftragsstunden werden, soweit der Ausfall durch die WWU zu vertreten ist, auf Antrag die angefallenen Reiseauslagen und das Honorar für eine Lehrauftragsstunde erstattet.
- 4.7 Die Abrechnung der Lehraufträge erfolgt bis zwei Monate nach Eingang im Rektorat, spätestens zum 01.06. für das Wintersemester, zum 01.11. für das Sommersemester.
- 4.8 Die Lehrbeauftragten erhalten auf Antrag eine Parkberechtigung gemäß der Richtlinie zur Regelung des Verkehrs und Parkens auf dem Gelände der Westfälischen Wilhelms-Universität.

5. Information und Betreuung der Lehrbeauftragten

- 5.1 Die Dienststelle stellt sicher, dass für Lehrbeauftragte wesentliche Informationen im Intranet zur Verfügung gestellt werden.

Aktuelle Informationen zu Lehraufträgen finden Sie unter MyWWU:
<https://sso.uni-muenster.de/intern/personal/lehrauftraege/index.html>

- 5.2 Mit der Erteilung eines Lehrauftrages erhält der Lehrbeauftragte ein aktuelles Informationsschreiben, das zumindest Ansprechpartner/-in und einen Link auf diese Richtlinie enthält.
- 5.3 Die Fachbereiche und Zentren sind verpflichtet, alle für die Durchführung des Lehrauftrages erforderlichen organisatorischen Leistungen zu erbringen. Dazu gehören u. a. die Benennung von Ansprechpartnern/-innen, die Raum- und Zeitplanung, die Organisation des Anmeldeverfahrens, die Festlegung der Studierendenzahlen, die Mitteilung über die gültigen Prüfungsordnungen sowie der Zugang zu IT-Diensten und Geräten der Bürokommunikation (Kopierer, Multifunktionsgeräte).

6. Weiterbildung

Es wird begrüßt, wenn die Lehrbeauftragten im Rahmen der Kapazitäten an Veranstaltungen des internen Fort- und Weiterbildungsprogramms, z. B. im Zentrum für Hochschullehre der WWU teilnehmen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft.

8. Evaluation

Nach zwei Jahren findet eine Evaluation statt, die die Dienststelle und der Personalrat für den wissenschaftlichen Bereich unter Einbeziehung der Fachbereiche und der Lehrbeauftragten gemeinsam durchführen.

Anlage 1: Zeitplan

	Wintersemester	Sommersemester
Eingang der Lehrauftragsanträge im Rektorat bis	30.06.	31.12.
Erteilung der Lehraufträge bis einen Monat vor Vorlesungsbeginn, spätestens bis Ausnahme: Blockveranstaltungen bis einen Monat vor Beginn der Lehrveranstaltung	15.09.	15.03.
Eingang der "NACHWEISE" im Rektorat nach Abschluss des Lehrauftrags, spätestens bis	01.04.	01.09.
Abrechnung der Lehraufträge bis zwei Monate nach Eingang im Rektorat, bei rechtzeitiger Abgabe des Nachweises spätestens bis	01.06.	01.11.

Anlage 2a: Übersicht über das Vergütungssystem (bis Wintersemester 2022/2023)

	Stundensatz (mind.)	Besondere Schwere im Regelfall zusätzlich bis zu	Mehrarbeit (Prüfungen, Korrekturen, Hausarbeiten, Klausuren) Im Ausnahmefall nach Nr. 4.2.3 Satz 3 sind mehr als 10 Stunden Mehrarbeit möglich.
Stufe I für Lehrende ohne Hochschulabschluss	30 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Stufe II für Lehrende mit Hochschulabschluss	40 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Allgemeine Sprachkurse	35 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Fachsprachkurse	50 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.

Anlage 2b: Übersicht über das Vergütungssystem (ab Sommersemester 2023)

	Stundensatz (mind.)	Besondere Schwere im Regelfall zusätzlich bis zu	Mehrarbeit (Prüfungen, Korrekturen, Hausarbeiten, Klausuren) Im Ausnahmefall nach Nr. 4.2.3 Satz 3 sind mehr als 10 Stunden Mehrarbeit möglich.
Stufe I für Lehrende ohne Hochschulabschluss	33 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Stufe II für Lehrende mit Hochschulabschluss	44 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Allgemeine Sprachkurse	38,50 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.
Fachsprachkurse	55 Euro	100 % des Stundensatzes	+ 10 Std.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. April 2022.

Münster, den 18.05.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Die vorstehende Richtlinie wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündigung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.05.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 01. Juni 2022**

- Teil A -

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Stellenzuweisung

- (1) Stellen für Professuren und Juniorprofessuren werden den Fachbereichen auf deren Antrag vom Rektorat zur Besetzung zugewiesen. Die Stellenzuweisungsanträge müssen mit den zwischen den Fachbereichen und dem Rektorat abgestimmten Struktur- und Entwicklungsplänen in Einklang stehen. Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen. Die Zuweisung von W 1 -, W 2- und W 3-Stellen erfolgt nach Beratung und Empfehlung einer vom Rektorat eingesetzten Kommission.
- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung einer Professur kann eine Findungsphase unter Berücksichtigung der strategischen Entwicklungsziele und der Gleichstellungsquote des Fachbereichs (siehe §14) stattfinden.

§ 2

Ausschreibung

- (1) Die Stellen für Professorinnen/ Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs grundsätzlich öffentlich und international ausgeschrieben.
- (2) Der Ausschreibungstext muss alle für die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber wesentlichen Kriterien enthalten. Er benennt insbesondere
 - den Aufgabenbereich der Professur oder Juniorprofessur nach Art und Umfang
 - gegebenenfalls den Zeitraum der Befristung
 - die Anforderungen an die Bewerberinnen/Bewerber
 - den Zeitpunkt der Besetzung
 - den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist
 - die vorgesehene Besoldungsgruppe.
- (3) Von der Ausschreibung einer Professur kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 HG NRW vorliegen.

§ 3

Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der fünf hauptberufliche Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter und zwei Studierende angehören; die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Hochschulen angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.
- (2) Ist die zu besetzende Professur oder Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, soll eines der Mitglieder der Berufungskommission gemäß Absatz 1 ein Mitglied der übergreifenden Einheit sein.
- (3) Für jede in der Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe sollen zwei stellvertretende Mitglieder in die Berufungskommission gewählt werden; soweit möglich ist auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten. Sie sollen an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. An Beschlussfassungen über den Berufungsvorschlag können sie im Vertretungsfall nur dann teilnehmen, wenn sie während der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Verfahrensteile in den Sitzungen der Berufungskommission anwesend waren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Münster und die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sind Mitglieder der Berufungskommission mit beratender Stimme.
- (5) Das Rektorat kann für bestimmte Fallgruppen oder Einzelfälle bestimmen, dass Mitglieder der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß Absatz 1 Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen sein müssen. Die Kosten trägt der jeweilige Fachbereich, soweit sie nicht aus zentralen Mitteln übernommen werden.
- (6) Grundsätzlich müssen sowohl die Berufungskommissionen als Ganzes als auch die einzelnen Statusgruppen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei einer ungeraden Anzahl an Kommissionsmitgliedern ist die geschlechtsparitätische Besetzung auch durch Abrundung auf die nächst niedrigere Zahl erreicht.

Sollte eine Besetzung im Sinne des Satzes 1 trotz intensiven Bemühens in jeder Statusgruppe nicht möglich sein, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem gerundeten Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fächergruppe ausgewiesen ist, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Das intensive Bemühen ist entsprechend § 11b Absatz 4 Satz 1 HG durch den Fachbereichsrat aktenkundig zu machen und im Abschlussbericht der Berufungskommission zu benennen; es liegt regelmäßig dann vor, wenn alle weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

die Möglichkeit hatten, ihre Kandidatur zu erklären, hierauf aber verzichtet haben.

In den Fächern, in denen keine Hochschullehrerinnen vertreten sind, können Hochschullehrerinnen aus benachbarten Fächern der Hochschule oder von anderen Hochschulen in die Berufungskommission gewählt werden. Geschieht dies nicht, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

- (7) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (8) Die Berufungskommission kann weitere Mitglieder auch anderer Fachbereiche oder Externe mit beratender Stimme hinzuziehen.

Soweit es um die Besetzung einer Stiftungsprofessur geht, kann der Fachbereichsrat auch die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stifterin/des Stifters in die Berufungskommission mit beratender Stimme zulassen.

- (9) Einer Berufungskommission soll in der Regel nicht angehören, wer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der zu besetzenden Professur steht oder stehen wird, insbesondere also als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der zu besetzenden Professur beschäftigt ist. Entsprechendes gilt auch, wenn eine Beschäftigung bei einem ordentlichen Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission vorliegt.

Der Fachbereichsrat kann vor oder nach der Wahl entscheiden, dass eine Mitwirkung der in S. 1 und 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund deren Expertise für die zu besetzende Stelle gleichwohl notwendig und eine neutrale Entscheidung zu erwarten ist.

- (10) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen kann.

§ 4

Befangenheit einzelner Mitglieder der Berufungskommission

- (1) Ein absoluter Befangenheitsgrund liegt dann vor, wenn sich ein Mitglied der Berufungskommission selbst beworben hat oder wenn sich ein Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beworben hat.
- (2) Ein relativer Befangenheitsgrund liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass das Mitglied der Berufungskommission keine neutrale Entscheidung fällt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn
 - a. eine enge persönliche Bindung eines Mitglieds der Berufungskommission, etwa im Sinne einer persönlichen Freundschaft, oder ein von einem Konflikt belastetes Verhältnis zu einem der Bewerber besteht;
 - b. eine enge wissenschaftliche Kooperation, zum Beispiel die Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsamer Publikationen im Sinne einer Co-Autorenschaft zwischen einem Mitglied der Berufungskommission und einem Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre bestand;
 - c. das Berufungskommissionsmitglied ein Gutachten für eine Qualifikationsschrift nach Abschluss der Masterphase der Bewerberin oder des Bewerbers erstellt hat oder an einer Evaluation bei einer Juniorprofessur der Bewerberin oder des Bewerbers mitgewirkt hat, sofern dies in den letzten drei Jahren erfolgt ist;

- d. eine dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses zu einem der Bewerber bestanden hat;
 - e. eine maßgebliche Beteiligung des Bewerbers an der Berufung des Mitglieds der Berufungskommission oder an einer Berufung des Bewerbers durch ein Mitglied der Berufungskommission innerhalb der letzten drei Jahre vorgelegen hat;
 - f. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu berufene Stelle bestehen.
- (3) Erlangt ein Mitglied der Berufungskommission Kenntnis, dass gegenüber einem oder mehreren der Bewerberinnen oder Bewerber ein relativer Befangenheitsgrund vorliegt, legt er diesen Umstand einschließlich der Gründe, aus denen sich die Befangenheit oder die Besorgnis einer Befangenheit ergeben kann, unverzüglich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Berufungskommission offen, die/der hierüber die Berufungskommission informiert. Ist der Vorsitzende / die Vorsitzende selbst befangen, übernimmt diese Aufgabe der oder die stellvertretende Vorsitzende, in Ermangelung eines Stellvertreters das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (4) In den Fällen des Absatzes. 2 entscheidet die Berufungskommission mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Befangenheit bzw. die Besorgnis der Befangenheit so schwer wiegt, dass das befangene Berufungskommissionsmitglied aus der Berufungskommission ausscheidet und durch eine/n Stellvertreter/in zu ersetzen ist. Ist kein/e Stellvertreter/in vorhanden, informiert die Berufungskommission den Fachbereichsrat, der sodann eine Nachwahl durchführt.
- (5) Kommt die Berufungskommission in den Fällen des Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis der Befangenheit oder die Befangenheit nicht so gravierend ist, dass ein Ausscheiden des befangenen Mitglieds geboten ist, kann sie anordnen, dass das befangene Mitglied der Berufungskommission sich bei den Diskussionen und Entscheidungen über die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber zu enthalten hat. Diese Lösung kann insbesondere dann gewählt werden, wenn die Bewerbung der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens voraussichtlich nicht mehr weiter verfolgt wird.

§ 5

Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, geschlechtergerechte und transparente Berufungsverfahren mit dem Ziel der Bestenauslese zu führen. Die Berufungskommission kann daher von Beginn des Verfahrens an und auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist potentiell geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zur Bewerbung auffordern.
- (2) Die Berufungskommission erwägt in ihrer konstituierenden Sitzung, die in der Regel vor oder unmittelbar nach Ausschreibung der Professur stattfindet, ob eine aktive Suche und Ansprache von potentiell geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten unter Gleichstellungsgesichtspunkten (siehe § 14) erforderlich ist. Hier können die Ergebnisse der Findungsphase aus § 1 Berücksichtigung finden. Die Berufungskommission kann aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder eine verantwortliche Person bzw. verantwortliche Personen für die aktive Suche und Ansprache benennen. Die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Erörterungen und das Ergebnis sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Beteiligung von Mitgliedern der Berufungskommission an den Sitzungen einschließlich der Beschlussfassungen im Wege elektronischer Bild- und Wortübertragung ist zulässig.

- (4) Die eingegangenen Bewerbungen werden der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet. Sie dürfen nur von der Dekanin/dem Dekan, den Mitgliedern der Berufungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der/dem Berufungsbeauftragten eingesehen werden. Die im Ausschreibungstext genannten Kriterien sind zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Die Berufungskommission darf ihren Berufungsvorschlag nicht auf Kriterien stützen, die erst im laufenden Verfahren, also nach der Ausschreibung, definiert wurden.
- (5) Die Berufungskommission lädt die in die engere Wahl gezogenen Kandidatinnen/Kandidaten zur Vorstellung ein. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen und die besonderen Anforderungen der Ausschreibung erfüllen, eingeladen werden; in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gelten im Übrigen die einschlägigen Vorschriften des LGG.
- (6) Qualifikation für die Lehrtätigkeit ist durch die Abhaltung einer Lehrveranstaltung oder in begründeten Ausnahmefällen durch das Ergebnis einer Lehrevaluation nachzuweisen. Die Begründung des Ausnahmefalls ist aktenkundig zu machen. Die im Rahmen der Vorstellung gehaltenen Lehrveranstaltungen oder Vorträge der Kandidatinnen/Kandidaten sind hochschulöffentlich.
- (7) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer Erörterung mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Auf die Einladung von schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern kann nach Rücksprache mit dem Personaldezernat der Universitätsverwaltung nur dann verzichtet werden, wenn die betreffende Person offensichtlich die im Ausschreibungstext festgelegten Anforderungen nicht erfüllt und hierüber das Einvernehmen mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten besteht.
- (8) Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission informiert die Mitglieder der Berufungskommission vor der Abstimmung über den Berufungsvorschlag über die Möglichkeit, ein Sondervotum anzumelden.

§ 6

Besondere Stimmverhältnisse

- (1) Entscheidungen über die Reihung und Verabschiedung der Berufsungsliste von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren bedürfen außer der Mehrheit der Berufungskommission der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.
- (2) Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.
- (3) Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit der Berufungskommission berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (4) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat.

§ 7

Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsvorschlag soll drei begründete Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen.

Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind möglich, wenn nicht mindestens drei Bewerberinnen/Bewerber den Anforderungen uneingeschränkt entsprechen.

Dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren beigelegt werden. Sind keine Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, denen ein vergleichendes Urteil möglich ist, als Gutachterin/Gutachter verfügbar, so sind zu jeder/jedem der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber mindestens zwei auswärtige Gutachten vorzulegen. Die Berufungskommission muss sich vor Beschlussfassung mit den Gutachten auseinandersetzen.

Die Einholung von Gutachten von Mitgliedern der Berufungskommission ist nicht zulässig.

- (2) Bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track soll die Berufungskommission nach Rücksprache mit dem Dekanat zugleich mit ihrem Berufungsvorschlag empfehlen, in welcher Weise die Bewährung auf der Stelle im Rahmen der Zwischenevaluation festgestellt wird. Hierzu kann der Fachbereichsrat allgemeine Maßgaben beschließen. Für die Zwischenevaluation soll die in § 3 abs. 3 der Berufsordnung Teil B genannte Anwendung von Kriterien beachtet werden. Die Empfehlung der Berufungskommission soll in der Berufsvereinbarung berücksichtigt werden.
- (3) Dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs ist eine Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ein studentisches Votum beizufügen. Liegt das studentische Votum innerhalb einer Woche nach dem Beschluss des Fachbereichsrats nicht vor, ist davon auszugehen, dass darauf verzichtet wird. Ist die zu besetzende Professur/Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, ist auch eine Stellungnahme der Leiterin/des Leiters dieser Einheit beizufügen.
- (4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität und das Personal der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne des § 78 Abs. 3 HG können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz gebietet die Berufung.
- (5) Abweichende gesetzliche Bestimmungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren an den Fachbereich Musikhochschule bleiben unberührt.

§ 8

Beschlussfassung im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission. Sollten die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 HG NRW vorliegen, ist die Dekanin/der Dekan befugt, anstelle des Fachbereichsrates zu entscheiden; die Gründe für den

Eilbedarf sind aktenkundig zu machen und auf der nächsten Fachbereichsratsitzung zu erläutern.

- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (3) Der Fachbereichsrat berät und beschließt nur über den von der Berufungskommission beschlossenen Vorschlag. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Berufungsvorschlag von der Berufungskommission einzuholen. Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag bedarf sowohl der Mehrheit des Fachbereichsrats als auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.
- (4) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.

§ 9

Beteiligung des Rektorats

Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats wird dem Rektorat zur Stellungnahme vorgelegt und bei einem positiven Beschluss zur Zustimmung an den Senat weitergeleitet; bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track wird der Senat nach der Ruferteilung informiert.

§ 10

Beteiligung des Senats

- (1) Dem Senat wird gem. Art. 8 Abs. 7 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster der Berufungsvorschlag zur abschließenden Zustimmung vorgelegt. Das gilt nicht für Beschlussvorschläge zur Besetzung von Juniorprofessuren ohne Tenure Track.
- (2) Liegt nach übereinstimmender Auffassung der Rektorin/des Rektors und der/des Vorsitzenden des Senats ein besonders dringlicher Fall vor, kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Sprecherinnen/Sprechern der Mitgliedergruppen des Senats entscheiden. Ein besonders dringender Fall liegt in der Regel nur vor, wenn die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan den Vorschlag dem Senat bis zu dessen letzter Sitzung vor der erstrebten Entscheidung der/des Vorsitzenden angekündigt hat. Die/Der Vorsitzende des Senats informiert die Mitglieder des Senats in der nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten die Mitglieder des Senats die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen zur Kenntnis.
- (3) Falls der Senat dem Vorschlag des Fachbereichs nicht folgen will, hat er den Vorschlag zur erneuten Beratung über das Rektorat an den Fachbereich zurückzuverweisen.

§ 11

Verfahrensdauer

Berufungsverfahren sind rechtzeitig einzuleiten und so zügig zu betreiben, dass sie spätestens ein Jahr nach erfolgter Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur abgeschlossen sein können.

§ 12

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat kann eine/einen oder mehrere Berufungsbeauftragte bestellen
- (2) Die/Der Berufungsbeauftragte fungiert als Ombudsfrau/Ombudsmann, die/der in erster Linie die Aufgabe hat, in Verfahrens- und Auslegungsfragen beratend tätig zu werden.
- (3) Die/Der Berufungsbeauftragte kann an den Sitzungen einer Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, sofern ein Mitglied der Berufungskommission, das Dekanat des jeweiligen Fachbereichsrats oder das Rektorat dies beantragt.
- (4) Das Rektorat kann in begründeten Einzelfällen oder für bestimmte Fallgruppen eine Berufungsbeauftragte/einen Berufungsbeauftragten mit erweiterten Befugnissen ausstatten. Es kann insbesondere bestimmen, dass die/der Berufungsbeauftragte innerhalb einer Berufungskommission den Vorsitz übernimmt. In diesem Fall muss die/der Berufungsbeauftragte eine Professorin/ein Professor sein, die/der in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis steht.

§ 13

Sonderregeln für die Medizinische Fakultät

- (1) In dem Ausschreibungstext für die Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät, deren Ausrichtung sich auch auf Krankenversorgung im Universitätsklinikum Münster erstreckt, sind über die in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien hinaus auch die vom Universitätsklinikum Münster bestimmten Anforderungen an die dort zu erfüllenden Aufgaben aufzunehmen. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist unter den in § 38 Absatz 2 HG genannten Bedingungen möglich.
- (2) Vor der Beschlussfassung der Kommission über den Berufungsvorschlag für die Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät, deren Ausrichtung sich auch auf Krankenversorgung im Universitätsklinikum erstreckt, ist im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 1 HG die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Münster zu beteiligen.

Die Berufungskommission übermittelt der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Münster die Namen der in die engere Wahl für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag gezogenen Bewerberinnen/Bewerber sowie deren Bewerbungsunterlagen. Auf dessen Wunsch lädt die Kommission die Ärztliche Direktorin/den Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Münster zu einem Gespräch über diese Bewerberinnen/Bewerber ein.

- (3) Danach fordert die Kommission den Vorstand des Universitätsklinikums Münster schriftlich auf, binnen einer von beiden Seiten zu vereinbarenden angemessenen Frist
- a) schriftlich zu erklären, ob aus der Sicht der Krankenversorgung gegen eine der benannten Personen begründete Zweifel an ihrer Eignung für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen,
 - b) sofern Zweifel gemäß lit. a) geltend gemacht werden, diese unter Angabe der entsprechenden Tatsachen zu begründen,
 - c) sofern keine Zweifel im Sinne von lit. a) bestehen, schriftlich zu erklären, dass das Einvernehmen gemäß § 31 Abs. 1 HG hinsichtlich der benannten Personen hergestellt ist.
- Gibt der Vorstand des Universitätsklinikums Münster die Erklärung gemäß Satz 1 lit. c) ab, setzt die Berufungskommission das Verfahren unter Einbeziehung aller Bewerberinnen/Bewerber im Sinne von Absatz 2 fort. Gibt der Vorstand des Universitätsklinikums Münster innerhalb der Frist gemäß Satz 1 keine Erklärung ab, gilt das Einvernehmen als hergestellt; es gilt Satz 2. In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung vereinbart werden.
- (4) Gemäß Absatz 3 eingereichte schriftliche Einwendungen gegen die Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers legt die Kommission dem Dekanat der Medizinischen Fakultät vor. Erkennt das Dekanat die geltend gemachten Zweifel als nachvollziehbar an, werden die betreffenden Bewerberinnen/Bewerber für das weitere Verfahren nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Erkennt das Dekanat die geltend gemachten Zweifel nicht als nachvollziehbar an, setzt die Kommission ihre Arbeit unter Einbeziehung aller Bewerberinnen/Bewerber gemäß Absatz 2 fort, soweit der Vorstand des Universitätsklinikums hiergegen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Dekanatsentscheidung die Schlichtungskommission gemäß § 16 Abs. 2 Universitätsklinikumsverordnung anruft, die abschließend entscheidet.
- (6) Werden nachträglich weitere Bewerberinnen/Bewerber in die engere Wahl einbezogen, sind in Bezug auf sie die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.
- (7) Die vom Universitätsklinikum Münster gemäß Absatz 3 abgegebenen Erklärungen verbleiben bei den Akten des Berufungsverfahrens.
- (8) Die Berufungskommission bezieht die klinische Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber insoweit in ihre Beurteilung ein, wie sie geeignet ist, Aufschluss über die Qualifikation für die Wahrnehmung der mit der zu besetzenden Professur verbundenen Aufgaben in Lehre und Forschung zu geben.
- (9) Berufungsvorschläge für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Medizinischen Fakultät bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats. Stimmt der Fachbereichsrat einem Vorschlag einer Berufungskommission nicht zu, hat er die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Vorschlag der Kommission einzuholen.
- (10) Über den Berufungsvorschlag beschließt das Dekanat der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission und der Zustimmung des Fachbereichsrats. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (11) Der Beschluss des Dekanats über die Besetzung einer Professur oder Juniorprofessur der Medizinischen Fakultät bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät.

- (12) In den Beratungen des Senats über Berufungsangelegenheiten sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung des Universitätsklinikums Münster berechtigt, zugegen zu sein. Sie stehen für die Beantwortung von Rückfragen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät zur Verfügung.

§ 14

Festlegungen gem. § 37a Absatz 4 HG

- (1) Die Gleichstellungsquote wird im Abstand von fünf Jahren einvernehmlich zwischen Rektorat und Dekanin oder Dekan mit Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten unter Beachtung der Grundsätze des Kaskadenmodells festgesetzt.
- (2) Nach Maßgabe des § 37a Absatz 4 HG werden an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nachfolgende Fächergruppen gebildet:
1. Evangelische Theologie (FB 01)
 2. Katholische Theologie (FB 02)
 3. Rechtswissenschaften (FB 03)
 4. Wirtschaftswissenschaften (FB 04)
 5. Medizin (FB 05)
 6. Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06)
 7. Sportwissenschaft (FB 07)
 8. Psychologie (FB 07)
 9. Geschichte und Philosophie (FB 08)
 10. Philologie (FB 09)
 11. Mathematik und Informatik (FB 10)
 12. Physik (FB 11)
 13. Chemie (FB 12)
 14. Pharmazie (FB 12)
 15. Biologie (FB 13)
 16. Geowissenschaften (FB 14)
 17. Musikhochschule (FB 15)

- Teil B: Tenure-Track-Verfahren -

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster schafft mit der Einführung eines strukturierten Tenure Tracks eine weitere attraktive Karriereperspektive für exzellente Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland und verankert den Karriereweg Tenure Track an der Universität. Damit wird Wissenschaftler*innen schon früh in ihrer wissenschaftlichen Karriere wissenschaftliche Unabhängigkeit ermöglicht und das Recht eingeräumt, Personal und Mittel zu verwalten.

Im Teil B der Berufsordnung wird der Berufungs- und Evaluationsprozess transparent, nachvollziehbar und belastbar geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Teil B dieser Berufsordnung gilt sowohl für Berufungsverfahren für Juniorprofessuren mit Tenure Track als auch für das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung für eine W2/W3-Professur (Zwischen- und Abschlussevaluation).
- (2) Der Teil A dieser Berufsordnung findet immer dann Anwendung, soweit der Teil B keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2 Tenure Board

- (1) Für die Begleitung der Tenure-Track-Verfahren bildet das Rektorat einen Tenure Board. Das Tenure Board hat die Aufgabe, transparente, faire und unabhängige Verfahren zu gewährleisten und dadurch einen hohen Leistungsmaßstab zu sichern.
- (2) Das Rektorat bestellt im Einvernehmen mit den Dekanaten aus den Fachbereichen 1-14 je ein Mitglied für das Tenure Board. Die Mitglieder des Tenure Board müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen und sollen über umfangreiche Erfahrungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung verfügen. Das Tenure Board wird von einem Prorektorat betreut; die Prorektorin/der Prorektor nimmt an den Sitzungen des Tenure Board mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Tenure Board wählt einen Vorstand, der aus dem Vorsitz und mindestens einer Stellvertretung besteht. Der Vorstand sorgt für die erforderlichen Terminierungen des Tenure Board und übernimmt die Sitzungsleitung.
- (4) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
- (5) Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein ordentliches Mitglied zu den Sitzungen des Tenure Board einzuladen.
- (7) Mitglieder des Tenure Board müssen sich bei Beschlussfassungen zu Leistungsanforderungen (§ 3 Abs. 4) sowie im Rahmen von Zwischen- und Abschlussevaluationen (§§ 5, 6), die Professuren des eigenen Fachbereichs betreffen, enthalten.

§ 3

Berufungsverfahren mit Tenure Track

- (1) Juniorprofessuren mit Tenure Track werden nach in der Regel öffentlicher und internationaler Ausschreibung in einem ordentlichen Berufungsverfahren nach Teil A dieser Berufsordnung besetzt.
- (2) Die Tenure-Track-Zusage ist mit Leistungsanforderungen zu verknüpfen, die der/dem Berufenden eine Orientierung über Erwartungen und Maßstäbe sowohl für die Zwischenevaluation als auch für die Abschlussevaluation bieten soll.
- (3) Als Kriterien zur Festlegung von Leistungsanforderungen für die Zwischenevaluation bzw. Abschlussevaluation kommen insbesondere in Betracht:

A: Bereich Forschung

1. Publikationen: Eine Anforderung kann unter Angabe der Art der Publikationen durch eine erforderliche Anzahl und/oder qualitätsdefinierende Parameter (z.B. Zeitschriftenbewertung, peer-review, Open Science, Monographie in renommiertem Verlag) spezifiziert werden.
2. Drittmittel: Die Anforderungen können durch den Umfang der Mittel, und/oder die Angabe bestimmter Förderprogramme (wie z.B. kompetitive Programme, Verbünde) definiert werden.
3. Projekte und Programme: Es kann die Implementation von längerfristigen Forschungsprogrammen bzw. -kooperationen erwartet werden, ggf. spezifiziert z.B. durch deren Qualität, Umfang und/oder Internationalität.

B. Bereich Lehre

1. Spezifikation der durchzuführenden Lehre z.B. nach Lehrformen, Fachgebiet, fachlicher Breite, z.B. (innovativer) Lehrformate
2. Implementation, Entwicklung bzw. Leitung von Lehr- und Studienprogrammen, spezifiziert nach deren Qualität und/oder Internationalität bzw. hierfür generierten Drittmitteln, ggf. unter Aufbau einer Lehr- und Studiengruppe
3. Ergebnisse der Lehrevaluation
4. Hochschuldidaktische Zertifikate

C. Weitere mögliche Kriterien

1. Nachwuchsförderung
2. Preise/Auszeichnungen
3. Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen
4. Wissenschaftstransfer
5. Mitgliedschaft und Mitarbeit in wissenschaftlichen, institutionellen Gremien
6. Patente

Die Liste der Anforderungen bis zur Zwischenevaluation sollte Kriterien aus allen drei Bereichen enthalten und diese möglichst breit abdecken. Falls Kriterien nicht aus allen Bereichen vereinbart werden, bedarf dies der Begründung.

Die Anforderungen bis zur Abschlussevaluation müssen quantitativ und/oder qualitativ über die Liste der Leistungsanforderungen bis zur Zwischenevaluation hinausgehen.

- (4) Die Leistungsanforderungen werden in den Berufungsverhandlungen mit den Berufenen erörtert und anschließend auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans nach Beteiligung des Vorstands des Tenure Board vom Rektorat festgelegt. Der Vorstand des Tenure Board achtet darauf, dass fächerübergreifende Qualitätsstandards unter besonderer Berücksichtigung der fächerspezifischen Anforderungen eingehalten werden. Zur Vorbereitung ist von der/dem Berufenen ein Forschungs- und Lehrkonzept einzureichen, das eine Grundlage für die Festlegung der Leistungsanforderungen darstellen kann. Die in den Berufungsverhandlungen festgelegten Leistungsanforderungen werden Bestandteil der schriftlich zu schließenden Berufungsvereinbarung.

Die festgelegten Leistungsanforderungen – ggf. ergänzt um eine Stellungnahme des Fachbereichs zu den Hintergründen, Fächerspezifika, Begrifflichkeiten etc. und auch zu nicht relevanten/gewählten Kriterien des Abs. 3 – werden dem Tenure Board vorgelegt; der Vorstand des Tenure Board soll bei der Formulierung der Leistungsanforderungen rechtzeitig beteiligt werden.

§ 4 Mentoring

- (1) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor ein Mentoring anzubieten; er bestellt sodann im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor innerhalb der ersten drei Monate nach Ernennung eine Mentorin/einen Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die/der auch einem anderen Fachbereich der WWU oder einer anderen Universität angehören kann.
- (2) Die Rolle der Mentorin/des Mentors besteht darin, die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor durch Beratung zu unterstützen, z. B. in Fragen der Lehre, der Administration, der wissenschaftlichen Entwicklung, des Aufbaus und der Vernetzung der Arbeitsgruppe insbesondere auch im Hinblick auf die festgelegten Leistungsanforderungen (§ 3 BO Teil B).

Hierzu finden regelmäßige Gespräche zwischen Mentor*in und Mentee statt, die dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterliegen. Die Mentorin/der Mentor nimmt keine Leistungsbewertung vor, übt keine Vorgesetztenfunktion aus und darf an der Zwischen- oder Abschlussevaluation nicht beteiligt werden.

- (3) Die Fachbereiche können weitergehende Regelungen zur Begleitung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren treffen.

§ 5 Zwischenevaluation

- (1) Zweck der Zwischenevaluation ist die Erstellung einer Prognose zur Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Für die Durchführung der Zwischenevaluation bildet der Fachbereichsrat zu Beginn des dritten Dienstjahres der Juniorprofessur eine Kommission, der mindestens fünf Mitglieder angehören müssen (Sitzverteilung 3:1:1). Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung. Der Zwischenevaluationskommission sollen zu mehr als der Hälfte Personen angehören, die nicht bereits Mitglied der

Berufungskommission aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 dieser Berufsordnung gewesen sind; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.

- (3) Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission zu laden.
- (4) Die Kommission lädt das Tenure Board zur beratenden Teilnahme einer ihrer/eines seiner Mitglieder zu jeder Kommissionssitzung ein. An der abschließenden Sitzung der Kommission wird ein Mitglied des Tenure Board, dem der Selbstbericht und die vorliegenden Gutachten zur Verfügung gestellt worden sind, beratend teilnehmen.

Das Mitglied des Tenure Board sollte fachfremd sein und darf nicht dem Fachbereich angehören, der die Zwischenevaluierung durchführt.

- (5) Für die Zwischenevaluation sind neben einem Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors und den Ergebnissen der Lehrevaluation zusätzlich zwei externe Gutachten einzuholen, die insbesondere auch Auskunft zur Prognose der Berufungsfähigkeit (siehe Absatz 1) geben sollten. Den Gutachterinnen/Gutachtern werden für die Begutachtung der Selbstbericht und die festgelegten Leistungsanforderungen zur Zwischen- und Abschluss-evaluation zur Verfügung gestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachterinnen und Gutachtern aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 dieser Berufsordnung sein; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.

- (6) Der Selbstbericht gibt Auskunft über sämtliche Tätigkeitsbereiche der Professur wie z. B.:

- Publikationen im Berichtszeitraum
- Forschungsthemen
- Kooperationen (interne sowie externe nationale und internationale)
- im Berichtszeitraum gestellte Drittmittelanträge
- im Berichtszeitraum eingeworbene Drittmittel
- im Berichtszeitraum erhaltene Preise und Auszeichnungen
- betreute Promotionen
- Einbindung in vorhandene Studiengänge
- durchgeführte Lehrveranstaltungen
- Lehrinhalte sowie Didaktik/Methodik
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen/eigene Weiterbildung
- Ergebnisse der Lehrveranstaltungskritik und ggf. Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluierung
- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
- Ausführungen zum Wissenschaftstransfer
- Engagement für Diversity, Gleichstellung und Inklusion
- Entwicklung digitaler Formate in Lehre und Forschung
- Durchführung wissenschaftlicher Tagungen
- Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Förderung der Internationalisierung
- Patente

Dabei soll im Selbstbericht Bezug genommen werden sowohl auf das Forschungs- und Lehrkonzept (Teil B § 3 Abs. 4) als auch auf die festgelegten Leistungsanforderungen.

Die Kommission kann ergänzende Unterlagen zum Selbstbericht von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor anfordern.

- (7) Als Bestandteil des Zwischenevaluationsverfahrens hält die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor einen fachwissenschaftlichen Vortrag und/oder eine Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion. Die Kommission kann beschließen, dass Vortrag und Diskussion hochschulöffentlich stattfinden.
- (8) Für die Erarbeitung einer Prognose gem. Abs. 1 wird die Kommission in besonderer Weise die in der Berufungsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen, den vorzulegenden Selbstbericht, die Gutachten und den fachwissenschaftlichen Vortrag/die Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion berücksichtigen; sollten die Leistungsanforderungen aus von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein, ist dies bei der Entscheidung entsprechend zu bewerten.
- (9) Bei Zweifeln an der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors wird die Kommission das Tenure Board bitten, eines seiner Mitglieder mit der Prüfung der Zweifel zu beauftragen. Das Mitglied des Tenure Board wird nach erfolgter Prüfung der Kommission über das Ergebnis berichten. Die Kommission wird das Ergebnis bei seiner Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigen.
- (10) Die Kommission legt dem Fachbereichsrat spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur einen Evaluationsbericht mit einer Empfehlung vor. Der Fachbereichsrat beschließt eine Empfehlung an das Rektorat, das eine abschließende Entscheidung trifft; das Tenure Board wird vom Rektorat über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (11) Nach positivem Abschluss des Evaluationsverfahrens wird die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Kommissionsvorsitzenden über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt, und es werden ggf. Handlungsempfehlungen für die 2. Phase der Juniorprofessur gegeben.

§ 6

Abschlussevaluation

- (1) Zweck der Abschlussevaluation ist die abschließende Feststellung der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Der Fachbereich, dem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor angehört, ist für die Einleitung des Verfahrens zur Abschlussevaluation zuständig. Die Abschlussevaluation wird im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach Teil A dieser Berufsordnung durchgeführt. Dazu bildet der Fachbereichsrat zum Ende des fünften Dienstjahres der Juniorprofessur eine Berufungskommission nach Teil A dieser Berufsordnung. Die Berufungskommission soll in jeder Gruppe höchstens zur Hälfte personenidentisch mit der Berufungskommission nach Teil B § 3 sein; bei Abweichen von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen. Eine Ausschreibung der Stelle unterbleibt.
- (3) Das Tenure Board entsendet ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in diese Berufungskommission. Das Mitglied des Tenure Board sollte fachfremd sein und darf nicht dem Fachbereich angehören, der die Abschlussevaluation durchführt.

- (4) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden.
- (5) Für die Abschlussevaluation ist ein aktueller Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (s. § 5 Abs. 6) vorzulegen. Wesentliche Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Berufung auf eine W2/W3-Professur erfüllt sind, ist die Erfüllung der in der Berufungsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen; sollten die Leistungsanforderungen aus von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zu vertretenen Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein, ist dies bei der Entscheidung entsprechend zu bewerten.
- (6) Mit der Begutachtung sind mindestens zwei externe und international ausgewiesene Professorinnen oder Professoren zu betrauen. Den Gutachterinnen/Gutachtern werden für die Begutachtung der Selbstbericht und die festgelegten Leistungsanforderungen zur Verfügung gestellt. Die Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachtern aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 und dem Zwischenevaluierungsverfahren gem. Teil B § 5 sein; bei Abweichung von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.
- (7) Die Berufungskommission legt ihren Berufungsvorschlag zeitgleich dem Fachbereichsrat und dem Tenure Board vor. Der Berufungsvorschlag soll nicht später als sechs Monate vor Ablauf der Juniorprofessur vorgelegt werden. Das Tenure Board gibt zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission eine Empfehlung ab und leitet diese an das Rektorat weiter.
- (8) Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen des Teils A dieser Berufsordnung i.V.m. der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Hochschulgesetz des Landes NRW.
- (9) Eine vorgezogene Tenure-Entscheidung setzt grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation voraus und ist nur bei Vorlage eines zumindest gleichwertigen Rufes einer anderen Universität oder außergewöhnlichen Leistungen, die im Rahmen der Juniorprofessur an der WWU erbracht wurden, zulässig.

Eine vorgezogene Tenure-Entscheidung ohne erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig. Sie setzt die Vorlage eines zumindest gleichwertigen Rufes einer anderen Universität und außergewöhnliche Leistungen, die im Rahmen der Juniorprofessur an der WWU erbracht wurden, voraus.

§ 7

Entsprechende Anwendung für andere Verfahren

Die Regelungen des Teils B dieser Berufsordnung gelten entsprechend auch für andere Tenure-Track-Verfahren auf eine W2/W3-Professur. Sogenannte „Programmprofessuren“ (Drittmittelprofessuren mit verpflichtender Übernahme auf eine unbefristete Professur bei positiver externer Evaluation) sind von der (zusätzlichen internen) Festlegung von Leistungsanforderungen nach § 3 BO Teil B ausgenommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01. Juni 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 12. Juni 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s